



BESTELLFORMULAR: Trekkingtickets

Nutze dieses Formular um Trekkingtickets für die Nutzung von zugelassenen Trekkinghütten und Biwakplätzen zu bestellen. Bitte beachte, dass die Tickets innerhalb von zwei Kalenderjahren direkt in einer zugelassenen Trekkinghütte oder auf einem Biwakplatz einzulösen sind.

Sende das ausgefüllte und unterschriebene Formular mit der Post, per Fax oder eingescannt per E-Mail an nachfolgende Adresse des Staatsbetriebes Sachsenforst:

An Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbezirk Neustadt Karl-Liebknecht-Straße 7 01844 Neustadt i. Sa.	Tel.: 03596 58570 Fax: 03596 585799 Email: poststelle.sbs-neustadt@smul.sachsen.de WEB: www.trekkinghuetten.de
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1 - Besteller	Name*				
	Rechtsstatus*	<input type="checkbox"/> privat	<input type="checkbox"/> Firma	<input type="checkbox"/> Verein	<input type="checkbox"/> Sonstiges
	Ansprechpartner				
	Anschrift*				
	Telefonnummern				Fax:
	E-Mail*				

	Preis (brutto)	Anzahl	Summe
Trekkingtickets – 10 €	10,00 € / Stk.	Stk.	€
Trekkingtickets – 5 €	5,00 € / Stk.	Stk.	€
Trekkingtickets – 1 €	1,00 € / Stk.	Stk.	€
Versand, Organisation und Informationsmaterial			5,00 €
Gesamtbetrag (brutto)			€

3 – Zahlungsweise	<u>Lieferung und Zahlung per Rechnung</u>
	Bei Zahlung per Rechnung erhält der Besteller zusammen mit der Lieferung der Hüttentickets als Zahlungsaufforderung eine Rechnung in Höhe des Betrages nach Punkt 2. Nach Zahlungsaufforderung des SACHSENFORST ist der Rechnungsbetrag durch den Besteller fristgemäß auf das in der Rechnung angegebene Konto einzuzahlen. Als Einzahlungstag gilt jeweils der Tag der Gutschrift bei der Zahlstelle.
	Bei Nichteinhaltung der gesetzten Zahlungsfristen ist SACHSENFORST vom Fälligkeitstag an für den Fall des Verzuges berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), zu fordern. Außerdem hat der Besteller für jedes außergerichtliche Mahnschreiben 5,00 EUR zu bezahlen.

Die Trekkingtickets erhalten erst mit Zahlungseingang auf dem Konto des SACHSENFORST ihre Gültigkeit. Eine Rücknahme der bestellten Trekkingtickets und eine Stornierung oder Rückerstattung des Rechnungsbetrages sind nach Bearbeitung der Bestellung ausgeschlossen.

4 - Bestätigung	Mit Unterzeichnung dieser Bestellung erkennt der Besteller an, dass er die Hinweise und Bestimmungen auf Seite 2 dieses Formulars beim Erwerb von Trekkingtickets gelesen und verstanden hat. Er übergibt eine Kopie dieser Hinweise und Bestimmungen auch Personen, für welche er die Trekkingtickets mit erworben hat.	
	Ort, Datum	Unterschrift des Bestellers

Die in diesem Formular gemachten Angaben werden für die Ausgabe von Trekkingtickets verwendet. Die Informationen können in einer Datenbank von Sachsenforst gespeichert und nicht-identifizierende Informationen auch für Planungszwecke verwendet werden.

Hinweise und Bestimmungen zur Nutzung von Trekkingtickets in einer Trekkinghütte oder auf einem Biwakplatz

- Für die Nutzung von für die Übernachtung zugelassenen Trekkinghütten und Biwakplätzen des Sachsenforst (Forstbezirk Neustadt) im Elbsandsteingebirge ist ein Pflegebeitrag durch Kauf und Einlösung von Trekkingtickets zu entrichten:

■ Erwachsener (älter 18 Jahre):	10 € / Nacht / Trekkinghütte	5 € / Nacht / Biwakplatz
■ Jugendlicher (bis 18 Jahre):	5 € / Nacht / Trekkinghütte	5 € / Nacht / Biwakplatz
■ Kinder (bis 14 Jahre) in Betreuung:	1 € / Nacht / Trekkinghütte	1 € / Nacht / Biwakplatz
- Trekkingtickets können innerhalb von zwei Kalenderjahren eingelöst werden.
- Die Trekkingtickets sind in der Trekkinghütte oder auf dem Biwakplatz durch Abriss und Einwerfen eines Ticketabschnittes in die „Zahlbox des Vertrauens“ einzulösen.
- Mit Kauf eines Tickets ist keine taggenaue Buchung und Platzreservierung verbunden.
- Die Trekkingtickets sind erst bei Ankunft in der Hütte oder auf dem Biwakplatz zu entwerten. Es kann daher passieren, dass die Hütte oder der Biwakplatz bei Ankunft bereits voll belegt ist. Der Inhaber des Trekkingtickets hat kein Anrecht auf einen exklusiven Zugang zu einer Hütte oder einem Biwakplatz oder zugehörigen Einrichtungen.
- Gezahlte Trekkingticket-Entgelte werden nicht zurückerstattet.
- Trekkingticketinhaber sind verpflichtet, alle Anweisungen und Bestimmungen die von oder im Namen des Sachsenforst in Bezug auf die Nutzung von Hütten oder Biwakplätzen und derr zugehörigen Einrichtungen erlassen worden, einzuhalten.
- Trekkingtickets gelten nur für Hütten und Biwakplätze, die für die Übernachtung zugelassen und gekennzeichnet sind sowie im Internet unter dem Link www.trekkinghuetten.de veröffentlichten sind.
- Trekkingtickets gelten nicht für Forsthütten, die von Besuchern mit KFZ erreichbar sind.
- Die Trekkingtickets sind ungültig, wenn sie manipuliert worden sind.
- Die Hinweise und Bestimmungen beim Erwerb von Trekkingtickets einschließlich der Liste der nutzbaren Trekkinghütten und Biwakplätze können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung geändert werden.
- Trekkingtickets gelten nur für die nicht gewerbliche Nutzung von Trekkinghütten und Biwakplätzen. Eine gewerbliche Nutzung ist immer separat bei Sachsenforst zu beantragen.
- Für die Nutzung zugelassener Trekkinghütten und Biwakplätze gelten folgende Bestimmungen:
 - Der Hütten- und Biwakplatznutzer ist bei seinem Aufenthalt für die Organisation, den Ablauf, die Ordnung und die Sicherheit einschließlich der Verkehrssicherheit selbst verantwortlich.
 - Nach der Nutzung ist der Nutzungsbereich in einem sauberen Zustand zu verlassen, so dass nachfolgenden Nutzern keinerlei Nachteile entstehen.
 - Der Nutzer erkennt den „Verhaltenskodex“ für Tekkinghütten und Biwakplätze sowie die „Hinweise des Sachsenforst zum Verhalten bei der Erholung im Wald“ und die ausgehängte Hüttenordnung an.
 - Sachsenforst kann die Zuwegung sowie den Nutzungsbereich bei witterungsbedingten sowie nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen sperren. Dadurch sowie bei sonstigen Beeinträchtigungen der Nutzung leiten sich keine Ansprüche aus dem Erwerb des Trekkingtickets ab.
 - Die Haftung des Freistaates Sachsen für alle Schäden, die dem Hütten- oder Biwakplatznutzer im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, wird soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.
 - Der Hütten- oder Biwakplatznutzer haftet seinerseits im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem sächsischen Staatsforst anlässlich der Nutzung (z. B. am Waldbestand, an Wegen und Einrichtungen) entstehen.
 - Er übernimmt auch die Haftung für die im Zusammenhang mit der Nutzung Dritten entstehenden Schäden und für die Befriedigung aller Ansprüche, die gegen den Freistaat Sachsen als Folge dieser Erlaubnis erhoben werden könnten. Sachschäden sind dem Sachsenforst zu melden.
 - Auflagen:
 - Auf Erholungssuchende und alle übrigen Waldnutzer ist Rücksicht zu nehmen.
 - In Schutzgebieten nach Sächsischem Naturschutzgesetz sind die Ge- und Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnung einschließlich etwaiger zusätzlicher Genehmigungserfordernisse für die Nutzung einzuhalten.
 - Die Anordnungen des zuständigen Forstpersonals bezüglich des Forst-, Jagd- oder Waldschutzes sowie der autorisierten Hütten-/Platzwarte zur Nutzung der Trekkinghütten und Biwakplätze sind zu beachten.
 - Im Wald und im Gebäude gilt Feuer- und Rauchverbot. Feuer und Grillen ist nur auf dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
 - Ordnungswidrigkeiten nach § 52 SächsWaldG können von der zuständigen Forstbehörde geahndet werden.